

Kesseltausch 2026

Mehrgeschossiger Wohnbau/Reihenhausanlage

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie im mehrgeschossigen Wohnbau sowie bei Reihenhausanlagen. Förderungsfähig ist ein klimafreundliches Zentralheizungssystem mit wassergeführter Wärmeverteilung für das gesamte Gebäude (Abschnitt A ab Seite 2) sowie der Anschluss einer Einzelwohnung an ein bestehendes, klimafreundliches Zentralheizungssystem oder der Tausch einer fossilen Einzelheizung in einer Wohneinheit gegen eine klimafreundliche Anlage, die nicht das Gesamtgebäude versorgt (Abschnitt B ab Seite 7).

Anträge und Registrierungen können so lange eingereicht werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2026.

Erste Fragen	Rahmenbedingungen
Was wird gefördert?	<p>Der Austausch von fossilen Heizungssystemen (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner, Elektrospeicherofen) durch klimafreundliche Zentralheizungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nah-/Fernwärme • Holzzentralheizungen (Hackgut, Stückholz, Pellets) • Wärmepumpen (Luft-Wasser, Sole-Wasser, Wasser-Wasser)
Wer kann einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> • (Gebäude)Eigentümer • Für Wohngebäude mit mindestens drei getrennten Wohneinheiten • Kein Mindestalter der fossilen Bestandsheizung
Förderungsart?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Förderungshöhe wird mittels Pauschalzuges unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge errechnet und ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.
Zeiträume?	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierungen und Antragstellungen sind ab XX.11.2025 möglich • Registrierungen und Anträge können so lange eingereicht werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2026. • Gefördert werden Lieferungen und Leistungen, die ab dem 03.10.2025 erbracht wurden.

Detaillierte Kriterien sind in diesem Informationsblatt und in den „**Häufig gestellten Fragen**“ zu finden.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer laut Grundbuch (inklusive Wohnungseigentümergemeinschaft) beziehungsweise deren bevollmächtigte Vertretung (zum Beispiel die Hausverwaltung) im Namen der Eigentümerin oder des Eigentümers sowie Nutzungsberechtigte laut Grundbuch, sofern sie nach dem Nutzungsrecht sämtliche Kosten für die Maßnahme tragen müssen (zum Beispiel Fruchtgenusssrecht).

Anträge für den Austausch eines fossilen Heizungssystems im Gesamtobjekt sowie die umfassende Zentralisierung im Gesamtgebäude oder mehrerer Wohnungen können ausschließlich online unter www.sanierungsoffensive.gv.at ab XX.11.2025 gestellt werden. Detaillierte Informationen finden Sie im **Abschnitt A ab Seite 2**.

Registrierungen für die nachträgliche Zentralisierung einer Einzelwohnung an eine klimafreundliche Technologie beziehungsweise für den Heizungstausch in einer Einzelwohnung können ausschließlich online unter www.sanierungsoffensive.gv.at ab XX.11.2025 durchgeführt werden. Detaillierte Informationen finden Sie im **Abschnitt B ab Seite 7**.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Austausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Elektrospeicherofen) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem im mehrgeschossigen Wohnbau (mit drei oder mehr Wohneinheiten).

Eine Förderung ist nur für Bestandsgebäude im Inland möglich.

Im Zuge des Austauschs fossiler Heizungsanlagen sind sämtliche noch vorhandenen Heizsysteme, die mit fossilen Brennstoffen (insbesondere Öl, Gas, Kohle oder Koks) betrieben werden, außer Betrieb zu nehmen¹ und müssen stillgelegt und fachgerecht entsorgt werden. Die fachgerechte Entsorgung ist der KPC auf Nachfrage nachzuweisen.

Wird neben dem Heizungstausch auch eine thermische Gebäudesanierung durchgeführt, so kann hierfür ein separater Antrag im Rahmen des „Sanierungsbonus im mehrgeschossigen Wohnbau“ gestellt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter „[Sanierungsbonus MGW](#)“ Bitte beachten Sie dabei die gesonderten Vorgaben für den Zeitpunkt der Antragstellung.

Förderungsfähige Kosten

Gefördert wird in erster Linie der Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärme. Ist der Anschluss an ein Nah-/Fernwärmennetz aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, wird der Umstieg auf eine Holzcentralheizung oder eine Wärmepumpe gefördert. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (das heißt Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.

Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fachgerecht und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind von der Förderungsaktion ausgeschlossen.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Netto-Kosten für das Material sowie für Planung und Montage. Die Demontage und Entsorgung für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen sind ebenso förderungsfähig. Beachten Sie dazu auch das Dokument „[Förderungsfähige Kosten](#)“.

Gefördert werden ausschließlich Leistungen, die ab 03.10.2025 erbracht wurden (siehe „[Häufig gestellte Fragen](#)“). Rechnungen müssen auf die antragstellende Person ausgestellt und von ihr beziehungsweise ihm bezahlt worden sein.

Abschnitt A: Ersatz des fossilen Heizungssystems im Gesamtobjekt

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Gefördert wird der **Ersatz eines zentralen fossilen** durch ein **zentrales klimafreundliches Heizungssystem**. Das neue Zentralheizungssystem muss den Förderungsbedingungen laut untenstehender Tabelle entsprechen.

Pro Standort kann nur ein klimafreundliches Zentralheizungssystem mit wassergeführter Wärmeverteilung für das gesamte Gebäude gefördert werden. Bei gleichzeitiger **Zentralisierung** des Heizungssystems werden die dafür anfallenden Mehrkosten für den Ersatz von einzelnen Gasthermen beziehungsweise fossilen Einzelöfen in den Wohnungen zusätzlich gefördert.

Bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage oder einer Tiefenbohrung beziehungsweise eines Brunnens (nur für Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen) kann jeweils zusätzlich ein Bonus vergeben werden.

¹ Bitte beachten Sie mögliche gesonderte Bestimmungen im Dokument „[Häufig gestellte Fragen](#)“

förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Ersatz des fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Elektrospeicherofen)	<p>Gefördert wird in erster Linie der Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärme. Ist der Anschluss an ein Nah-/Fernwärmennetz aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, wird der Umstieg auf eine Holzzentralheizung oder eine Wärmepumpe gefördert. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (das heißt Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Fernwärmemanschlusses liegen. Bitte beachten Sie die jeweiligen Förderungsbedingungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Klimafreundlicher oder Hocheffizienter Nah-/Fernwärmemanschluss <ul style="list-style-type: none"> - Gefördert werden klimafreundliche Nah-/Fernwärmemanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt. Ebenso hocheffiziente Nah-/Fernwärmemanschlüsse bei denen zumindest 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. ● Holzzentralheizungsgerät (Hackgut, Stückholz, Pellets) <ul style="list-style-type: none"> - Leistung ≤ 50 kW: Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 (2025) im Vollastbetrieb für Heizkessel und eines Kesselwirkungsgrades von mindestens 85 % (Liste der förderungsfähigen Holzheizungen). Für Holzheizungen, die ausschließlich die Emissionsgrenzwerte der UZ37 (2021) einhalten, reduziert sich die ermittelte Förderung um 20 %. - Leistung: > 50 kW: Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 (2021) im Vollastbetrieb für Heizkessel und eines Kesselwirkungsgrades von mindestens 85 % (Liste der förderungsfähigen Holzheizungen). - die Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/FernwärmeverSORGUNG ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. ● Wärmepumpe <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils gültigen Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut - Das eingesetzte Kältemittel darf den GWP-Wert² von 150 nicht überschreiten. - maximale Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C - Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen - die Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/FernwärmeverSORGUNG ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
Zentralisierung des Heizungssystems	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz von einzelnen Gasthermen oder fossilen Einzelöfen in bestehenden Wohnungen durch ein zentrales klimafreundliches Heizungssystem für das gesamte mehrgeschossige Gebäude beziehungsweise die Reihenhausanlage
Thermische Solaranlage	<ul style="list-style-type: none"> - Thermische Solaranlage bei gleichzeitigem Einbau des förderungsfähigen Heizungssystems (Photovoltaik-Anlagen können nicht berücksichtigt werden) - Mindestbruttokollektorfläche 6 m² - Lieferant der Kollektoren führt das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar oder die Kollektoren sind nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ beziehungsweise nach der „Solar Keymark“-Richtlinie zertifiziert oder entsprechen nachweislich den hierfür zu Grunde liegenden Kriterien
Tiefenbohrung/Brunnen	<ul style="list-style-type: none"> - Neuerrichtung einer Erdsonde (Tiefenbohrung) oder eines Brunnens bei gleichzeitigem Einbau einer zentralen Sole-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe

Details entnehmen Sie bitte dem Dokument „[Häufig gestellte Fragen - FAQ](#)“² Global warming potential, Bestimmung nach 6. IPCC Sachstandbericht

Die alte Heizung und eventuell vorhandene Brennstoftanks müssen stillgelegt und fachgerecht entsorgt werden. Ist die Entsorgung der Brennstoftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden. Die fachgerechte Entsorgung ist der KPC auf Nachfrage nachzuweisen.

Für die Antragstellung ist ein Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes oder ein gültiger Energieausweises (maximal 10 Jahre alt) vom Wohngebäude erforderlich. Der Nachweis ist für das Gesamtgebäude vorzulegen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung der Anlage sowie etwaiger Zuschlagsmöglichkeiten.

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben. Die Förderungshöhe ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt:

Ersatz des fossilen Heizungssystems durch		
Anlagenleistung	max. Förderung	
Anlage ≤ 50 kW	Fernwärme	6.500 Euro
	Wärmepumpe	7.500 Euro
	Holzheizung	8.500 Euro ³
Anlage > 50 kW (gilt für jedes weitere kW)	Fernwärme	+100 Euro/kW
	Wärmepumpe	+100 Euro/kW
	Holzheizung	+100 Euro/kW
Anlage >100 kW (gilt für jedes weitere kW)	Fernwärme	+100 Euro/kW
	Wärmepumpe	+100 Euro/kW
	Holzheizung	+120 Euro/kW
Zentralisierung Heizungssystem		
pro tatsächlich an das neue Zentralheizungssystem angeschlossener Wohneinheit	2.000 Euro	
pro vorbereitetem Wohnungsanschluss (Leitung bis zur Wohneinheit, aber noch kein Anschluss an das Zentralheizungssystem)	1.000 Euro	
Zuschlagsmöglichkeiten		
Bonus Thermische Solaranlage	+ 400 Euro/m ²	
Bonus Tiefenbohrung/Brunnen (nur bei Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen)	+ 100 Euro/kW	
Die Gesamtförderung ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.		

³ Für Holzheizungen ≤ 50 kW, die ausschließlich die Emissionsgrenzwerte der UZ37 (2021) einhalten, reduziert sich die ermittelte Förderung um 20 %.

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Soweit die Förderung nicht auf einer gesonderten beihilfenrechtlichen De-minimis-Regelung vergeben werden kann, kann ein Betrieb „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Gesonderte beihilfenrechtliche Grundlagen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-De-minimis-VO). Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Wie verläuft das Einreichverfahren für den Heizungstausch im Gesamtobjekt?

Der Prozess der Förderungsaktion „Kesseltausch – mehrgeschossiger Wohnbau“ für das Gesamtobjekt verläuft in **zwei Schritten** mit Antragstellung und abschließender Endabrechnung.

Die **Antragstellung** mit Ihrem **geplanten oder bereits umgesetzten Projekt** erfolgt ausschließlich online unter www.sanierungsoffensive.gv.at. Anträge können ab XX.11.2025 so lange gestellt werden, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31.12.2026. Der Online-Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen abzuschließen.

Nach Abschluss der Antragstellung werden die Unterlagen von der KPC geprüft. Sollten alle Unterlagen den Förderungskriterien entsprechen, wird die beantragte Maßnahme dem zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Umweltförderungskommission zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung erhalten Sie einen Förderungsvertrag, mit dem die voraussichtliche Förderungshöhe bekanntgegeben wird. Damit der Förderungsvertrag gültig wird, muss dieser von Ihnen mittels beigelegter Annahmeerklärung angenommen werden.

Sie haben nach der Vertragsannahme nun bis zum 30.09.2029 Zeit, die **Endabrechnung** mit den erforderlichen Unterlagen via Online-Plattform zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass die Heizung zu diesem Zeitpunkt fertig installiert und abgerechnet sein muss.

Eine endgültige Beurteilung der Förderungsfähigkeit des Projektes ist erst nach Umsetzung der Maßnahme(n) und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen möglich.

Nähere Informationen zum Einreichverfahren sowie Empfehlungen zum Ablauf der Förderungseinreichung finden Sie im Dokument „**Ihr Weg zur Förderung – Einreichverfahren und Ablauf**“.

Was ist vor Antragstellung beziehungsweise vor Endabrechnung für den Heizungstausch im Gesamtobjekt zu beachten?

- Gefördert werden ausschließlich Leistungen, die ab 03.10.2025 erbracht wurden (siehe „**Häufig gestellte Fragen**“). Rechnungen müssen auf die antragstellende Person, das heißt auf die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer beziehungsweise die Wohnungseigentümergemeinschaft lauten.
- Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen sowie die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) müssen bis zum 30.09.2029 erfolgen.
- Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten zu machen. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des Dokumentes „**Förderungsfähige Kosten**“ auf der Online-Plattform einzutragen. Im Online-Antrag sind nur die Nettobeträge der Projektkosten zu erfassen. Die Berechnung der vorläufigen maximalen Förderungshöhe erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Angaben. Eine endgültige Beurteilung der Förderungsfähigkeit ist erst nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen möglich.
- Voraussetzung ist, dass die zu Wohnzwecken dienende, beheizte Fläche mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen muss, sodass die Heizung überwiegend dem privaten Gebrauch dient.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf, Contracting oder anderen Finanzierungsmodellen stellen die im Projektdurchführungszeitraum getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen die förderungsfähigen Kosten dar. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum

der antragstellenden Person sein beziehungsweise in ihr Eigentum übergehen. Der entsprechende Vertrag ist vorzulegen und ein Nachweis über die bereits bezahlten Raten zu führen.

- Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung und Endabrechnung erforderlich (Abschnitt A, Gesamtobjekt)?

Die Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung und Endabrechnung notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden in elektronischer Form benötigt. Formularvorlagen finden Sie unter www.sanierungsoffensive.gv.at.

Checkliste-Antragstellung

Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes oder ein gültiger Energieausweis (maximal 10 Jahre alt; Seiten 1 bis 3 ausreichend). Der Nachweis muss den vollständigen Standort des Heizungstausches betreffen.	✓
Grundbuchauszug , der die aktuellen Eigentumsverhältnisse korrekt abbildet	✓
Optional: Formular „Zentralisierung Einzelwohnungen“, wenn Wohnungen gemeinsam mit dem Tausch der Zentralheizung zentralisiert werden.	✓
Optional: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der Vertrag vorzulegen.	✓

Checkliste-Endabrechnung

Endabrechnungsformular MGW (ausgefüllt und unterfertigt)	✓
Alle Rechnungen für den Tausch des Heizungssystems und für etwaige Zuschläge (Rechnungen müssen an die antragstellende Person ausgestellt sein)	✓
Optional: Wärmelieferungsvertrag, bei Anschluss an Nah-/Fernwärmennetz	✓
Optional: Nachweise über bereits getätigte Zahlungen bei Contracting oder Leasing	✓

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Umweltförderungskommission und nach Prüfung Ihrer Endabrechnungsunterlagen durch die KPC.

Abschnitt B: Anschluss Einzelwohnung an klimafreundliche Technologie (nachträgliche Zentralisierung)

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Gefördert wird der **Austausch einer dezentralen, fossilen Heizung in einer Einzelwohnung** im mehrgeschossigen Wohnbau durch den Anschluss an ein bestehendes, klimafreundliches Zentralheizungssystem. Weiters wird der Tausch einer fossilen Einzelheizung in einer Wohneinheit gegen eine klimafreundliche Anlage, die nicht das Gesamtgebäude versorgt, gefördert.

Technische Voraussetzungen für das neue Heizungssystem entsprechen der Tabelle im Bereich A Gesamtobjekt („Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?“).

Gefördert werden Leistungen, die ab 03.10.2025 erbracht wurden (siehe „**Häufig gestellte Fragen**“).

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben. Die Förderungshöhe wird mittels Pauschalsatzes unter Berücksichtigung eines möglichen Zuschlages errechnet und ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt:

Ersatz des fossilen Heizungssystems	Förderung
Nachträgliche Zentralisierung Einzelwohnung/Heizungstausch Einzelwohnung	2.000 Euro/Wohneinheit

Die Gesamtförderung ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

Nähere Informationen dazu finden Sie in den „**Häufig gestellten Fragen**“

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Soweit die Förderung nicht auf einer gesonderten beihilfenrechtlichen De-minimis-Regelung vergeben werden kann, kann ein Betrieb „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Gesonderte beihilfenrechtliche Grundlagen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-De-minimis-VO). Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Wie verläuft das Einreichverfahren bei der Zentralisierung einer Einzelwohnung?

Die Einreichung für die Förderungsaktion „Zentralisierung - Einzelwohnung“ verläuft in **zwei Schritten** mit Registrierung und anschließender Antragstellung.

Schritt 1: Die Registrierung mit Ihrem **geplanten bzw. bereits umgesetzten Projekt** erfolgt ausschließlich online unter www.sanierungsoffensive.gv.at. Registrierungen können ab XX.11.2025 so lange durchgeführt werden, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31.12.2026. Die Registrierung kann nur mittels aktiver ID Austria oder hochgeladener Kopie eines amtlicher Lichtbildausweises der registrierten Person abgeschlossen werden.

Nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie eine Registrierungsbestätigung per E-Mail mit Ihren Zugangsdaten zur Online-Plattform für die Antragstellung. Das Förderungsbudget ist nun **9 Monate** für Sie reserviert.

Schritt 2: Die Antragstellung muss innerhalb von **9 Monaten** nach der Registrierung erfolgen und kann ebenfalls ausschließlich online durchgeführt werden. Den Zugang zur Online-Plattform finden Sie in der Registrierungsbestätigung. Bitte beachten Sie, dass die Heizung zu diesem Zeitpunkt fertig installiert und abgerechnet sein muss. Gefördert werden Lieferungen und Leistungen, die ab 03.10.2025 erbracht wurden.

Nähere Informationen zum Einreichverfahren sowie Empfehlungen zum Ablauf der Förderungseinreichung finden Sie im Dokument „**Ihr Weg zur Förderung – Einreichverfahren und Ablauf**“.

Was ist bei der Registrierung und Antragstellung für eine nachträgliche Zentralisierung zu beachten?

- Die Registrierung hat Angaben zu der Maßnahme und den dafür veranschlagten Kosten zu enthalten. Diese müssen unter Berücksichtigung des Dokuments „**Förderungsfähige Kosten**“ eingetragen werden.
- Anträge, bei denen Leistungen vor dem 03.10.2025 liegen, können nicht gefördert werden. Beantragte Leistungen sind durch Rechnungen zu belegen.
- Rechnungen müssen auf die antragstellende Person, das heißt auf die Wohnungseigentümerin oder den Wohnungseigentümer, lautend und von dieser oder diesem bezahlt worden sein.
- Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Welche Unterlagen sind bei der Registrierung und Antragstellung erforderlich (Abschnitt B, Einzelwohnung)?

Die Checkliste gibt einen Überblick über die für die Registrierung und Antragstellung notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden in elektronischer Form benötigt. Formularvorlagen finden Sie unter www.sanierungsoffensive.gv.at.

Checkliste-Registrierung

Angaben zur antragstellenden Person und der beantragten Maßnahme: Vorname, Nachname und Geburtsdatum, Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland), E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer sowie Angaben zum Heizungstausch (Art der Maßnahme und Kosten), Angabe des ausführenden Unternehmens (vorläufig, Änderungen vorbehalten)



Checkliste-Antragstellung

Endabrechnungsformular (ausgefüllt und unterfertigt)



Alle Rechnungen für den Tausch des Heizungssystems (Rechnungen müssen an die antragstellende Person ausgestellt sein)



Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Umweltförderungskommission.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Sämtliche in Anspruch genommenen Förderungen dürfen die Investitionskosten des Projekts nicht übersteigen. Bitte beachten Sie, dass genehmigte und ausbezahlte Förderungen in der Transparenzdatenbank erfasst werden und unzulässige Mehrfachförderungen einen Rückforderungsgrund darstellen.

Registrierung, Antragstellung und Kontakt

Eine Registrierung (Abschnitt B Einzelwohnung) bzw. Antragstellung (Abschnitt A Gesamtobjekt) ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführten Checklisten für die notwendigen Unterlagen sowie die ergänzenden Detailinformationen in den Dokumenten „**Ihr Weg zur Förderung – Einreichverfahren und Ablauf**“ und „**Häufig gestellte Fragen**“.

- ➔ Zum Online-Antrag für den **Ersatz des fossilen Heizungssystems im Gesamtgebäude**: www.sanierungsoffensive.gv.at
- ➔ Zur Online-Registrierung für die **Zentralisierung einer Einzelwohnung**: www.sanierungsoffensive.gv.at

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes:

Serviceteam Kesseltausch

www.sanierungsoffensive.gv.at

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Weitere Förderungen: www.umweltfoerderung.at

Weitere Infos zur KPC: www.publicconsulting.at

— Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.